

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 50 (1953)

**Heft:** 11

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

b) Es ist abzuklären, wie sich der personelle Bestand der Bürgergemeinden ändern würde, wenn auf Grund eines abgeänderten Bürgerrechtsgesetzes die automatische Einbürgerung nach 15-, 20- oder 25jähriger Wohnsitzdauer vorgenommen würde. Das Ergebnis dieses Untersuches, welcher auch die armenrechtlichen Auswirkungen für den Kanton Zug umfassen müßte, ist dem Kantonsrat mit einem Antrag betreffend Erlaß eines neuen Bürgerrechtsgesetzes zu unterbreiten.

NB. Bei der Beurteilung der Sachlage ist zu beachten, daß der Kanton Zug stark überfremdet ist. Diese für viele überraschende Tatsache stellt den Kanton Zug vor schwierige armenpolitische Aufgaben. Hoffen wir dennoch, daß er eines Tages den Weg zum Konkordat finde.

Zi.

**Zürich.** Die Unterstützungsausgaben im Bereich der Armenfürsorge der Gemeinden des Kantons Zürich sind von 13,1 Millionen Franken im Jahre 1947 auf 16,3 Millionen Franken im Jahre 1951 angestiegen und dies trotz der wirtschaftlichen Prosperität. Der Anteil der Armenunterstützung an den gesamten Gemeindeausgaben ist in der Zeit von 1939 bis 1951 von 9,9 auf 4,5 Prozent gefallen: ein Anzeichen dafür, daß andere soziale Ausgaben in den Vordergrund gerückt sind.

Die Armengüter von 169 Gemeinden weisen zusammen ein Reinvermögen von 14 Millionen Franken auf; Zürich-Stadt ein solches von 25,8 Millionen.

Der Gesamtsteueransatz der Gemeinden ist vom Höchststand im Jahre 1940 von 195% der einfachen Staatssteuer auf durchschnittlich 167% im Jahre 1952 zurückgegangen. Die Gemeindesteuersätze der Armengüter sind sehr unterschiedlich und schwanken zwischen 4 und 57%.

Aus: Zürcher Gemeindesteuerverhältnisse, Ausgabe 1952, und Zürcher Gemeindefinanzen 1951, Hefte 25 und 27 der Statistischen Mitteilungen des Kantons Zürich.

*Trinkerheilstätte Ellikon an der Thur.* Die älteste Trinkerheilstätte der Schweiz, die 1952 48 Aufnahmen zu verzeichnen hatte, legt ihren 64. Jahresbericht vor. Er zeigt diesmal an Hand chronologischer Aufzeichnungen, mit welchen Mitteln nebst der Arbeit während der Kur auf Herz und Verstand der Pfleglinge eingewirkt wird. Die geschickte und ernsthafte Behandlungsmethode erklärt die guten Erfolge der Heilstätte. Die Betriebsausgaben werden gedeckt durch Kostgelder, Erträge der Landwirtschaft, Beiträge einiger Kantone aus dem Alkoholzehntel sowie Gaben und Legate. Präsident des Direktionskomitees ist Herr Prof. Dr. med. *Hans Binder*, Rheinau, und Hausvater Herr *J. Egli*.

---

## Literatur.

**Casework.** *Beiträge zu den psychologischen und methodischen Grundlagen der Sozialarbeit.* Heft 10 der Schriftenreihe der Schweizerischen Vereinigung Sozialarbeitender. 1952. 74 Seiten. Fr. 3.80.

Die hauptsächlich aus weiblichen Sozialarbeitern bestehende Vereinigung entfaltet eine bemerkenswerte literarische Tätigkeit. Die vorliegende Veröffentlichung bringt die im Weiterbildungskurs 1952 in Hüningen gehaltenen Vorträge und ist geeignet, das Interesse an der Methode der sozialen Arbeit, die in einem Teil der USA in den letzten Jahrzehnten besonders entwickelt wurde, zu erhöhen und zu verallgemeinern. Die Schrift enthält folgende Beiträge: Methoden der sozialen Arbeit (Dr. *Jan F. de Jongh*, Amsterdam), tiefenpsychologische Grundlagen für die soziale Arbeit (*Rosa Dworschak*, Wien), einige Grundprinzipien des Casework (*Anni Hofer*, Zürich), dasfürsorgerische Gespräch (*Anni Hofer*, Zürich), Erfahrungen mit Casework in Holland (Dr. *de Jongh*).

Besonders lesenswert sind die Ausführungen von *Anni Hofer* von der Schule für soziale Arbeit in Zürich über die Grundprinzipien des Casework. Ein Literaturverzeichnis bereichert die wertvolle Schrift.

Z.

**„Entwurzelte Jugend.“** Diesem Thema ist Heft Nr. 3 / 1950 der „Schweizerischen Zeitschrift für Psychologie“ gewidmet. Angesehene Pädagogen aus dem Kreise der SEPEG (Semaines internationales d'Etudes pour l'Enfance victime de la guerre) stellen in dem 212 Seiten umfassenden Heft ihre Beobachtungen an seelisch entwurzelten Kindern und Jugendlichen dar, schildern Erziehungs- und Behandlungsmethoden, die bei dem Versuche, diese Jugend seelisch wieder einzugliedern, erfolgreich waren. Das Heft (viersprachig) ist ein erschütterndes Dokument über die seelische und leibliche Not der Jugend des 2. Weltkrieges; es ist aber auch ein Zeugnis der vielfältigen Anstrengungen, diese Jugend vor neuer Enttäuschung zu bewahren. — Fr. 5.50. Verlag Hans Huber, Bern.

**Gutter Agnes, Dr. iur.: Freie und staatliche Fürsorge.** Solothurn 1948. 122 Seiten. Preis Fr. 7.—.

Es handelt sich um eine sehr gründliche sozialtheoretische Untersuchung. Nach Abklärung der Begriffe wird dargelegt, wie die verschiedenen Auffassungen des Problems durch die Verschiedenartigkeit der Staatstheorien bedingt sind. Sehr eingehend werden hierauf die Staatsutopien der Antike, Renaissance und Neuzeit in ihrer Einstellung zur Wohlfahrtspflege geprüft. Ein Vergleich mit neuern Staatsystemen zeigt indes, daß weder dort, wo der Staat alle Fürsorge an sich nimmt, noch dort, wo er alles der freien Gesellschaft überläßt, erträgliche Zustände herrschen. Ideal ist das dynamische Gleichgewicht zwischen staatlicher und freier Fürsorge, wobei jede ihre arteigene Aufgabe zu lösen hat. Weder kann der Staat seine Fürsorge aufs äußerste individualisieren, noch kann die freie Fürsorge über Gebühr rationalisieren, ohne sich berechtigter Kritik auszusetzen.

Über allen Auseinandersetzungen steht schließlich, wie die Verfasserin am Schluß richtig vermerkt, die Aufgabe der Gesellschaft und des Staates, die Gesellschaft und ihre Glieder zu sozialem Denken und sozialem Tun zu erziehen. *Zi.*

**Heß Max, Dr. iur.: Die Führung von Fürsorgeakten unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Fürsorge.** Heft 2 der Schriftenreihe „Praxis der Individualfürsorge“. 21 Seiten. Verlag Hans Raunhardt, Zürich 1953.

Der vom Institut für Heilpädagogik in Luzern veröffentlichte Vortrag von Dr. Max Heß ist nun auch in der vom Verfasser herausgegebenen Schriftenreihe erschienen. Der Autor spricht über Aktenführung hauptsächlich vom Standpunkt und den Bedürfnissen der übergeordneten Behörde aus, die auf Grund von Akten Maßnahmen zu beschließen oder Urteile zu fällen hat.

Die Ausführungen von Dr. Heß sind sehr lesens- und beherzigenswert, und es ist sehr zu begrüßen, daß auch in der deutschsprachigen Literatur dieses Thema, das damit noch nicht voll ausgeschöpft ist, zur Darstellung gelangte. Die Anschaffung der kleinen Schrift kann jedem Armenpfleger empfohlen werden.

**Leuchtmann Hans: Das Armenrecht der Urkantone.** Sarnen 1953. 213 S.

Nach einer historischen Einleitung wird vor allem die öffentlich-rechtliche Seite des Armenwesens der Kantone Obwalden, Nidwalden, Uri und Schwyz unter Berücksichtigung sozial- und finanzpolitischer Gesichtspunkte vergleichend dargestellt. Das modernste Armenfürsorgegesetz weist der Kanton Schwyz auf (Gesetz vom 2. Mai 1946). Nidwalden kodifizierte sein Armenwesen am 28. April 1912. Das Armengesetz des Kantons Uri datiert vom 2. Mai 1897. Jenes des Kantons Obwalden reicht gar zurück bis 26. Oktober 1851 und wäre wohl revidiert worden, wenn es nicht durch eine Verordnung über die soziale Fürsorge im Jahre 1944 ergänzt worden wäre. Der Verfasser untersucht im geltenden Armenrecht der Urkantone den Armutsbegriff, die Rechtsnatur des Unterstützungsanspruches, das Unterstützungssubjekt, die Organisation der Armenfürsorge, Art und Umfang der Unterstützung, die Folgen der Armengenössigkeit, die Finanzierung der öffentlichen Armenpflege und die Armenpolizei.

Im Abschnitt „Folgen der Armengenössigkeit“ wird unter anderem der in den Kantonsverfassungen verankerte Stimmrechtsentzug besprochen. Der Verfasser schreibt am Schluß hierüber wie folgt:

„Zusammenfassend bleibt zur Regelung der Frage des armenrechtlichen Stimmrechtsentzuges zu sagen, daß alle vier Urkantone in dieser Hinsicht noch einer Verbesserung fähig wären, am allermeisten Schwyz mit seinem bedingungslosen Stimmrechtsentzug bei jeglicher Armengenössigkeit, sodann Uri, wo jede dauernde Armengenössigkeit den Entzug zur Folge hat. Als fortschrittlicher erweist sich das nidwaldnerische Gesetz, welches das Moment der Selbstverschuldung wenigstens bei der vorübergehenden Unterstützung berücksichtigt. Und schließlich steht Obwalden in der Frage dieses Abschnittes am nächsten einer zeitgemäßen, fortschrittlichen Auffassung, indem hier die Rechtsfolge des Stimmrechtsentzuges wegen Armut erst nach einer behördlich entschiedenen, selbstverschuldeten und dauernden Armengenössigkeit eintreten kann.“ (S. 168.)

Nach Erfahrungen andernorts ist zu vermuten, daß die einschränkenden Vorschriften hinsichtlich Stimmrecht milde gehandhabt werden. – Der Armengenössige genießt aber auch Rechtsvorteile. So ist in den Urkantonen die unentgeltliche Prozeßführung bzw. der unentgeltliche Rechtsbeistand geregelt, wenn der Prozeß nicht aussichtslos ist; Gebühren werden erlassen, Schulmaterial kostenlos abgegeben usw.

Aufschlußreich ist der Abschnitt über die Deckung der Armenausgaben. Die Armensteuer, einst subsidiär neben dem Ertrag des Armengutes, den Rückerstattungen, Verwandtenbeiträgen, Geschenken, Gebühren und indirekten Steuern gedacht, ist heute zur Hauptfinanzquelle geworden. Der Prozentsatz der durch Armensteuer gedeckten Aufwendungen schwankt in den Gemeinden Sarnen, Stans, Altdorf und Schwyz zwischen 34 und 85 Prozent. Die Beiträge der Kantone an die Armenauslagen der Gemeinden machen in den Gemeinden Stans, Altdorf und Schwyz 6,5 bis 10 Prozent der Aufwendungen aus; der Kanton Obwalden kennt keine kantonalen Subventionen an die Armenauslagen der Gemeinden.

Die Abhandlung, die als Doktordissertation der Handelshochschule St. Gallen erschienen ist, bietet manch Interessantes. Es ist sehr erfreulich, daß sich die Hochschulen und die Akademiker auch der wissenschaftlichen Beackerung des Armenwesens widmen.

Z.

### **Groupement romand des Institutions d'assistance publique et privée.**

*Cours sur l'assistance* le jeudi 19 novembre 1953, à Lausanne, Buffet de la gare.

#### **Programme :**

„La nouvelle loi sur la nationalité suisse“, par M. Jean Maire, de la division fédérale de police. – „Les conséquences en matière d'assistance de la nouvelle loi sur la nationalité suisse“, par M. Oscar Schurch, Dr en droit, de la division fédérale de police. – „Mesures juridiques de protection de l'enfance“, par M. Francis Meyer, Dr en droit, juge cantonal à Fribourg.

Les inscriptions doivent être prises avant le samedi 14 novembre. Président: M. Alex. Aubert, Bureau central de Bienfaisance, 5, Taconnerie, Genève.

Finance d'entrée de 6 fr. 50 (repas compris).

### **Schweizer Wanderkalender 1954.** Herausgegeben vom Schweizerischen Bund für Jugendherbergen. Preis Fr. 2.50.

Dieser nützliche Wandkalender, der zum 20. mal erscheint, wirbt mit reizenden, selten schönen, zum Teil farbigen Bildern für das Fußwandern in unserer so schönen Heimat. Beim Betrachten der prächtigen Naturaufnahmen wird es einem warm ums Herz. – Der Reinerlös dient dem Unterhalt der Jugendherbergen. (Erhältlich in den Buchhandlungen oder beim Herausgeber, Seefeldstraße 8, Zürich.)